Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. H. Klee.

VIII. Jahrgang. Berlin, Dienstag, den 26. Februar 1889. № 16.

Die Abwehr von Ueberschwemmungsgefahren

ist an der Hand der dem Landtage vom Landwirthschaftsminister vorgelegten Denkschrift am 22. d. Mts. im Abgeordnetenhause Gegenstand einer eingehenden Erörterung gewesen. Die Denkschrift unterzieht die vielfachen Vorschläge, welche anläßlich der vorjährigen Hochwasserverheerungen an die Oeffentlichkeit und an das Ministerium gelangt sind, einer sorgfältigen Würdigung und weist nach, daß dieselben theils an sich nicht ausführbar, zum andern Theile nicht ohne große Bedenken oder nicht zweckentsprechend sind und somit allgemein oder doch in ihrer Anwendbarkeit auf Preußen nur in den seltensten Fällen practisch verwerthbar sein würden. Jedenfalls seien die nächstliegenden Maßregeln zur Abwehr von Hochwassergefahren darauf zu richten, daß unsere Gewässer so weit wie möglich in einen Stand gesetzt werden, welcher sie befähigt, gewöhnliche Hochfluthen unschädlich abzuführen. Hierzu gehört vor allen Dingen eine Regulirung der Flußläufe, denn auch die in Vorschlag gebrachten Vorbeugungs-Vorkehrungen, wie Sammelteiche, Sammelbecken, Sickergräben u. s. w., sind in ihren Erfolgen davon abhängig, daß sich die betheiligten Flußläufe in einem gut regulirten Zustande befinden. Speciell für die im vorigen Jahre heimgesuchten Gebiete der niederschlesischen Gebirgsflüsse hat sich ergeben, daß die auf Zurückhaltung des Wassers gerichteten Vorkehrungen überhaupt nicht, oder nur in größerer Entfernung vom Gebirge und unter ganz unverhältnißmäßig großem Kostenaufwande ausführbar sind, wogegen eine einheitlich durchgeführte Regulirung der links- und rechtsseitigen Nebenflüsse der Oder das wirksamste Mittel sein würde, künftigen Hochwassergefahren vorzubeugen. Nun ist aber die Frage der Flußregulirungen nicht zu trennen von der Frage der Flußunterhaltung und von derselben im hohen Grade abhängig. Letztere ist bedingt durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und diese sind insbesondere hinsichtlich der den Adjacenten obliegenden Räumungspflichten völlig unzureichend, um als Grundlage einer planmäßigen Flußregulirung zu dienen. Die Denkschrift, welche dies im Einzelnen ausführt, schlägt nun vor, die Adjacentenräumung durch eine zweckdienlichere Regelung der Unterhaltungspflichten zu ersetzen und zwar da, wo die bestehende Ordnung nicht zureicht, diese auf einen größeren, leistungsfähigen Verband zu übertragen, als welcher im allgemeinen der Kreis in Aussicht zu nehmen sein würde. Zu den Kosten würden die bisherigen Unterhaltungspflichtigen und die Nächstbetheiligten vorzugsweise heranzuziehen sein. Einer Aenderung in dem Umfange der öffentlichen Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Flüssen oder der polizeilich erzwingbaren Unterhaltungspflicht bedarf es nicht, dagegen muß die Instandsetzung und Instandhaltung der Flußläufe unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger erfolgen, es empfiehlt sich daher, dem Meliorations-Bauinspector des Bezirks eine entsprechende Einwirkung einzuräumen.

Die Verhandlung im Abgeordnetenhause beschränkte sich nun freilich nicht auf das von der Regierung beabsichtigte und in der Denkschrift empfohlene Vorgehen in der Provinz Schlesien, sondern umfaßte das ganze Gebiet der Wasserbauregulirung und der Wasserwirthschaft; dennoch wurde, wenngleich mehrere Redner auf die erwähnten Vorbeugungsmaßregeln, andere auf die Lage der Gesetzgebung zurückkamen, dem Minister doch von allen Seiten Dank ausgesprochen, daß auf diesem Gebiete practisch vorgegangen werden solle, und die Denkschrift schließlich einer Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen. Der Minister selbst unterzog sich der Mühe, die gutgemeinten Vorschläge zur Abhülfe, welche bereits in der Denkschrift besprochen sind, auch noch im Einzelnen zu widerlegen, wobei er namentlich auf den Umstand hinwies, daß viele jener Vorschläge schon daran scheitern müßten, daß die an den Flußläufen angesiedelte Bevölkerung doch nicht ohne Weiteres beseitigt werden könne. Der des Oefteren gegen unsere Wasserbautechnik erhobene Vorwurf sei völlig ungerechtfertigt. Die letztere sei gegen die anderer Länder keineswegs zurückgeblieben und stehe auf unseren Akademien theoretisch und praktisch ganz auf derselben hohen Stufe, wie in Frankreich und England. Was die Organisation der Behörden anlange, so seien für alle unsere großen Ströme besondere Commissionen eingesetzt, die im Wesentlichen den schiffbaren Theil der ersteren zu überwachen haben und in denen einheitlich alle Zweige, alle verschiedenen Rücksichten für die verschiedenen wirthschaftlichen Interessen der betroffenen Landestheile zum Ausgleich kommen. Andererseits seien für den nicht schiffbaren Theil der Flüsse im Laufe der letzten 15 Jahre in allen Provinzen zunächst bei den Oberpräsidien Meliorationstechniker eingesetzt worden, und diese haben mit vielem Erfolg auf dem Gebiet der Wasserregulirung gearbeitet; ihre Thätigkeit habe sich von Jahr zu Jahr erhöht, so daß alljährlich eine Erhöhung der Arbeitskräfte nöthig werde. In der Organisation der Behörden liege mithin durchaus keine Schwierigkeit für eine vernünftige Wasserwirthschaft, es handle sich einzig um größere Geldmittel und um die in der Gesetzgebung liegende Schwierigkeit, das mit diesen Geldmitteln Geschaffene auch zu erhalten. Der Minister führte dann weiter aus, daß die Schwierigkeit bei dem Punkte beginne, wo die Unterhaltungspflicht den Adjacenten zufalle. Diese Pflicht sei wohl für gewöhnliche Verhältnisse eine geringfügige, die Erhaltung ausgeführter Kunstbauten werde dagegen die Kräfte der Adjacenten weit übersteigen. Diese Lücke sei durch die Gesetzgebung auszufüllen, es schweben darüber Verhandlungen zwischen den betheiligten Ministerien und es sei nicht abzusehen, ob ein Gesetzentwurf noch in dieser Session eingebracht werden könne, der, wie der Minister hervorhob, den Andeutungen der Denkschrift entsprechend die Kreise unter gewissen Voraussetzungen zu Trägern der Unterhaltungspflicht machen solle. Freilich würde es sich immerhin nur um die Bekämpfung mittelgroßer Hochwasserschäden handeln können; großen Katastrophen vorzubeugen, wie sie in jedem Jahrhundert ein- bis zweimal vorkommen, übersteige die menschliche Kraft. Anlagen, welche für wasserarme Zeiten eine größere Menge von Wasser als motorische Kraft zu industriellen Zwecken aufspeichern sollen, wie sie namentlich aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf für Seitenflüsse der Wupper beantragt werden, erklärte der Minister um so weniger abzulehnen, als dieselben vorzugsweise dem Kleingewerbe und der Hausindustrie zu dienen bestimmt seien, aber auch das hierbei in Betracht kommende Wassergenossenschafts-Gesetz von 1879 werde einer Ergänzung bedürfen, daneben bestehe auch hierbei wieder die größte Schwierigkeit in der Frage der Kostenaufbringung.

Die Pflichten der Arbeitgeber.

Es ist eine hocherfreuliche Wirkung der Kaiserlichen Botschaft der socialen Reform vom 17. November 1881, daß das Verständniß für die Pflichten des praktischen Christenthums den arbeitenden Klassen gegenüber sich immer weiter verbreitet und auch bei solchen Männern Eingang gefunden hat, welche politischen Kreisen angehören, die ihren Grundsätzen nach von jeher das Gehen- und Geschehenlassen als die alleinige Richtschnur in wirthschaftlichen Dingen verfolgten. Wir reden nicht von der werkthätigen Theilnahme, welche seit Jahren die nationalliberale Partei an der socialreformatorischen Gesetzgebung bewiesen, obwohl gerade hierin der Gegensatz von einst und jetzt deutlich zu Tage tritt. Wichtiger erscheint es uns, daß Männer dieser und verwandter Richtung ihre Kraft einsetzen, um für die praktische Bethätigung der socialreformatorischen Ziele über den Kreis und den Rahmen der Gesetzgebung hinaus zu wirken. Denn darüber kann kein Zweifel sein, daß die